# Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I S. 534) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG -) vom 05.10.1970 (GVBI. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBI. I S. 79) so wie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBI. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in ihrer Sitzung vom 07.03.1996 folgende

# **GEBÜHRENSATZUNG**

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind
- 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
  - a. der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
  - b. der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c. der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d. der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBI. I S. 173 und 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBI. I S. 569), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
- 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
  - a. derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
  - b. derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- III. Es entsteht keine Gebührenpflicht in Fällen höherer Gewalt.

#### § 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- 1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- 2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis zu 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- 3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- 4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

# § 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35236 Breidenbach, 08.03.1996

# Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breidenbach

1 Personalgebühr		Betrag €/Std
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je	e Einsatzkraft	35,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatz	kraft	7,90
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbre Stunden, so sind die Kosten für e Feuerwehrangehörigen verabreic und Stärkung zu erstatten.	ine den eingesetzten	2,60
2 Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag	Betrag
Einsatzleitwagen ELW 1 Einsatzleitwagen ELW 2 Einsatzleitwagen ELW 3 Vorausrüstwagen VRW Mannschaftstransportfahrzeug MTF Gerätewagen-Nachschub GW-N Personenkraftwagen Pkw	€/Std. 28,00 42,00 63,00 53,00 25,00 26,00 25,00	€/km 1,00 1,00 1,30 1,00 1,00 1,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF TSF-W	58,00 79,00	1,00 1,00
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8 LF 8/6 LF 16 LF 16 TS LF 16/12 LF 24	89,00 105,00 121,00 121,00 137,00 226,00	1,00 1,00 1,30 1,30 1,30 1,30
Tanklöschfahrzeuge		
TLF 8/18 TLF 16/24 (25) Großtanklöschfahrzeug TLF 24/28 (59) GTLF 6	79,00 105,00 158,00	1,00 1,30 1,30
Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF 16	116,00	1,30
Drehleitern		
DLK 12-9 DLK 18-12 DLK 23-12	105,00 158,00 200,00	1,30 1,30 1,30

Gelenkmastbühne GM 25-3	210,00	1,30
Schlauchwagen		
SW 1000 SW 2000	47,00 63,00	1,00 1,30
Rüstwagen		
RW1 RW2 RW3	105,00 158,00 184,00	1,00 1,30 1,30
Gerätewagen-Gefahrgut		
GW-G 1 GW-G 2	131,00 158,00	1,00 1,30
Gerätewagen		
GW-Atemschutz/+Strahlenschutz GW-Strahlenschutz/Öl	131,00 95,00	1,00 1,00
Kranwagen		
KW 16 KW 20 KW 30 (neu)	210,00 284,00 368,00	1,60 1,60 2,60
Flutlichtmastfahrzeug FLMF Wechselladerfahrzeug (WLF) Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G1) Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII) Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche) Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A) -Mulde (AB-Mulde) Abrollbehälter-TechnHilfe (AB-TH) Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM) Abrollbehälter-Schlauchmaterial(AB-S) Abrollbehälter-Tank (AB-Tank) Rettungsboot Mehrzweckboot	95,00 79,00 53,00 79,00 26,00 53,00 26,00 53,00 42,00 53,00 53,00 53,00 105,00	1,00 1,00
3 Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/€	
3.1 Anhänger		
Anhängeleiter Mehrzweckanhänger MZA 1 Mehrzweckanhänger MZA 2	32,00 26,00 32,00	
	Grundkosten €/Std.	jede weitere Stunde €/Std.
Löschpulveranhänger P 250 Schaummittelanhänger	32,00 32,00	€/Stu.

Schlauchanhänger Tragkraftspritzenanhänger TSA Ölsanimat Hydrovac-Anhänger Schaum-Wasserwerfer Ölsperranhänger Rettungsbootanhänger Trailer Mehrzweckboot Leichtschaumgenerator	37,00 47,00 79,00 89,00 37,00 26,00 26,00 42,00 37,00	
3.2 Geräte		
Tragkraftspritze TS 8/8 Tragkraftspritze TS 16/8 Motorkettensäge Stromerzeuger 1,5 KVA Stromerzeuger 5,0 KVA Stromerzeuger 8,0 KVA Elektrohammer Mehrzweckzug Be- und Entlüftungsgerät Öl-Wasser-Sauger Trennschleifer Brennschneidegerät Handscheinwerfer	21,00 26,00 11,00 16,00 21,00 37,00 11,00 16,00 53,00 11,00 11,00 16,00 5,30	11,00 13,00 5,30 7,40 11,00 18,00 5,30 7,40 26,00 5,30 5,30 7,40 2,10
Auffangbehälter bis 100 I Auffangbehälter bis 500 I Auffangbehälter bis 5000 I Auffangbehälter über 5000 I Ölsperre je 10 Meter	8,40 11,00 19,00 26,00 53,00	4,20 5,30 9,50 13,00 26,00
3.3 Pumpen		
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	26,00 32,00	13,00 16,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min Mastpumpe Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP Elektrotauchpumpe TP 4/1 Ex-Flüssigkeitssauger Wasserstrahlpumpe	53,00 63,00 53,00 53,00 53,00 26,00 11,00	26,00 32,00 26,00 26,00 26,00 13,00 5,30
3.4 Strahlrohre	je Tag	Betrag /€
Strahlrohr, allgemein	и	5,30

#### 3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	u	5,30
C-Druckschlauch	u	11,00
B-Druckschlauch	u	13,00
A-Saugschlauch	"	8,40
Hochdruckschlauch 30m	u	21,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	и	11,00
Vulkanisieren	и	13,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	и	5,30
C-Kupplung	и	7,40
B-Kupplung	u	8,40
A-Kupplung	í í	13,00

#### 4 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	"	11,00
Verteiler	"	11,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	8,40

#### 4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	"	8,40
Kübelspritze	и	5,30
Löschdecke	и	5,30
Neufüllung der Feuerlöscher	u	5.30

bis 6 kg 25,00 € über 6 kg 40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. Entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	"	4,20
Schiebeleiter	"	21,00
Klappleiter	"	5,30
Hakenleiter	"	8,40

# 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

## 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/€
Atemschutzgerät Atemschutzmaske	44 44	8,40 5,30
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
Lungenautomat Atemschutzmaske Atemschutzgerät ½-Jahresprüfung 6-Jahresprüfung Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	" " " "	8,40 8,40 17,00 21,00 32,00 4,70 6,30
6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/€
Tragkraftspritze TS 8/8 Atemschutzgerät Fahrzeugfunkanlage Handfunksprechgerät	11 11	8,40 6,30 5,30 4,20

#### 7 Prüfen

#### 7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaf-fungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag €/Std.
200 I Nennleistung 400 I Nennleistung 800 I Nennleistung 1.600 I Nennleistung	11 11	11,00 13,00 16,00 19,00
7.3 Prüfung von Leitern It. Unfallverhütungs	vorschrift (UVV)	
Anstell,- Steck- Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage 2teilige Schiebeleiter 3teilige Schiebeleiter		11,00 11,00 19,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	32,00
7.5 Prüfen von Funkgeräten	
Funkgerät im 4-m-Band Funkgerät im 2-m-Band Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber	19,00 13,00
einschl. Messplatz)	8,40

## 8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Person

Streckendurchgang	6,30
Streckendurchgang und Füllen einer 300-bar-Atemluftflasche	13,00
Sreckendurchgang und Füllen von zwei 200-bar Atemluftflasche	16,00
Sreckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerä	tes19,00
w.v., Füllen einer 300-bar-Atemluftflasche	26,00
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200-bar-Atemluftflaschen	29,00
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines	
Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl.	
Maske	35.00

#### 9 Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### 10. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

# 11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

# 12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Breidenbach, den 07.11.02